



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 24. März 2017  
(OR. de)

5054/01  
DCL 1

PI 2

### **FREIGABE**

---

des Dokuments	ST 5054/01 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	4. Januar 2001
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Ernennung von zwei zusätzlichen Mitgliedern der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) durch den Rat

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Januar 2001 (12.01)  
(OR. fr)**

**5054/01**

**RESTREINT**

**PI 2**

**AUFZEICHNUNG**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

---

Nr. Vordokument: 5039/01 PI 1 RESTREINT + ADD 1

---

Betr.: Ernennung von zwei zusätzlichen Mitgliedern der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) durch den Rat

---

**A. EINLEITUNG**

1. Gemäß Artikel 131 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke <sup>1</sup> werden "die Mitglieder der Beschwerdekammern einschließlich ihrer Vorsitzenden nach den in Artikel 120 für die Ernennung des Präsidenten des Amtes vorgesehenen Verfahren für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt. (...)". Gemäß Artikel 120 Absatz 1 wird "der Präsident des Amtes anhand einer Liste von höchstens drei Kandidaten, die der Verwaltungsrat aufstellt, vom Rat ernannt. (...)".
2. Der Rat hat am 23. Oktober 1995 die Vorsitzenden und Mitglieder von drei Beschwerdekammern im Einklang mit dem oben erwähnten Verfahren ernannt <sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> ABl. L 11 vom 14.1.1994.

<sup>2</sup> ABl. C 314 vom 25.11.1995, S. 3, 4 und 5.

Der Rat hat am 11. Mai 1999 nach dem Ausscheiden eines Mitglieds einer Beschwerdekammer im Wege des gleichen Verfahrens ein Mitglied einer Beschwerdekammer ernannt <sup>3</sup>.

Am 18. September 2000 hat der Rat den Vorsitzenden und ein Mitglied der ersten Beschwerdekammer im Wege des gleichen Verfahrens ernannt <sup>4</sup>.

3. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) hat dem Rat mit Schreiben vom 19. Dezember 2000 <sup>5</sup> die Kandidatenlisten übermittelt, die der Verwaltungsrat im Hinblick auf die Ernennung von zwei zusätzlichen Mitgliedern der Beschwerdekammern aufgestellt hat.

Die Kandidatenlisten sind in Anlage II des Dokuments 5039/01 PI 1 RESTREINT enthalten; die Lebensläufe der Kandidaten sind in Dokument 5039/01 PI 1 RESTREINT ADD 1 enthalten.

## **B. VERFAHREN**

4. Nach Artikel 205 Absatz 1 des Vertrags <sup>6</sup> ist für die Ernennungen und damit zusammenhängende Verfahrensbeschlüsse die **einfache Mehrheit** erforderlich.
5. Da der Verwaltungsrat des Amtes für die **erste Stelle** eines zusätzlichen Mitglieds der Beschwerdekammern nur einen einzigen Kandidaten vorgeschlagen hat und sich die Wahl des Rates auf den/die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Kandidaten beschränkt, könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfehlen, dass er diesen Kandidaten ernennt.

---

<sup>3</sup> ABl. C 146 vom 27.5.1999, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. C 277 vom 29.9.2000, Seiten 1 und 2.

<sup>5</sup> 5039/01 PI 1 RESTREINT + ADD 1.

<sup>6</sup> "Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder."

6. Der Verwaltungsrat hat für die **zweite Stelle** eines zusätzlichen Mitglieds der Beschwerdekammern drei Kandidaten vorgeschlagen. Entsprechend den Modalitäten, die der Ausschuss anlässlich früherer Ernennungen zur Besetzung von Stellen des Amtes angewandt hat, für die der Verwaltungsrat mehrere Kandidaten vorgeschlagen hat, wird vorgeschlagen, wie folgt vorzugehen:
- Die Mitglieder des Ausschusses erhalten Gelegenheit, sich zu den Kandidaten zu äußern;
  - der Ausschuss führt eine geheime Abstimmung durch, wobei jede Delegation eines Mitgliedstaats über eine Stimme verfügt, sich aber auch der Stimme enthalten kann;
  - die Namen der Kandidaten sind auf jedem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt;
  - wird im ersten Wahlgang Konsens oder eine einfache Mehrheit für einen Kandidaten erzielt (acht oder mehr Stimmen), so empfiehlt der Ausschuss dem Rat, diesen Kandidaten zu ernennen;
  - wird im ersten Wahlgang weder Konsens noch eine einfache Mehrheit (acht oder mehr Stimmen) für einen Kandidaten erzielt, so wird der Kandidat, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat, im nächsten Wahlgang nicht mehr berücksichtigt; entfällt jedoch auf die beiden Kandidaten, die nicht die höchste Anzahl von Stimmen erhalten haben, die gleiche Stimmenzahl, so nehmen alle drei Kandidaten am nächsten Wahlgang teil; dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis einer der Kandidaten acht oder mehr Stimmen auf sich vereint.

### C. BEGINN DER AMTSZEIT

7. Es wird vorgeschlagen, dass der Rat - wie bei früheren Ernennungen zur Besetzung von Stellen in den Beschwerdekammern des Amtes - es dem Verwaltungsrat überlässt, den Beginn der Amtszeit der beiden zusätzlichen Mitglieder festzulegen.

## **D. VERÖFFENTLICHUNG DER BESCHLÜSSE DES RATES**

8. Es wird vorgeschlagen, dass die Beschlüsse des Rates zur Ernennung der beiden zusätzlichen Mitglieder der Beschwerdekammern - wie bei früheren Ernennungen - im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.

## **E. FAZIT**

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird gebeten,
- die unter den Nummern 5 und 6 vorgeschlagenen Modalitäten zu billigen;
  - gemäß Nummer 5 den Kandidaten zu bestimmen, den er dem Rat für die erste Stelle eines zusätzlichen Mitglieds der Beschwerdekammern zur Ernennung vorschlagen wird;
  - gemäß Nummer 6 den Kandidaten zu bestimmen, den er dem Rat für die zweite Stelle eines zusätzlichen Mitglieds der Beschwerdekammern zur Ernennung vorschlagen wird;
  - zu vereinbaren, dass der Beginn der Amtszeit der beiden zusätzlichen Mitglieder der Beschwerdekammern vom Verwaltungsrat des Amtes festgelegt wird;
  - dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen beschließt,
    - = die nach dem oben beschriebenen Verfahren ausgewählten Personen zu ernennen (siehe den entsprechenden Beschlussentwurf in der Anlage);
    - = den Ernennungsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichen zu lassen.

Entwurf eines  
Beschlusses des Rates  
vom .....

zur Ernennung von zwei zusätzlichen Mitgliedern  
der Beschwerdekammern  
des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt  
(Marken, Muster und Modelle)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr.40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemein-  
schaftsmarke <sup>7</sup>, insbesondere auf die Artikel 120 und 131,

in Anbetracht der vom Verwaltungsrat des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken,  
Muster und Modelle) am 19. Dezember 2000 vorgelegten Kandidatenliste -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Herr/Frau ..., geboren am ... in ... und Herr/Frau ..., geboren am ... in ... werden für eine Amtszeit  
von fünf Jahren zu zusätzlichen Mitgliedern der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamtes  
für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) ernannt.

---

<sup>7</sup> ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1.

## Artikel 2

Der Zeitpunkt, zu dem die in Artikel 1 genannte Amtszeit von fünf Jahren beginnt, wird vom Verwaltungsrat des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) festgelegt.

Geschehen zu ..... am .....

Im Namen des Rates

Der Präsident

=====

DECLASSIFIED